

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der School of Skateboarding**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Es gelten ausdrücklich unsere Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Käufers (nachfolgende Vertragspartner genannt) bedürfen weiterer schriftlicher Zustimmung.

### **§ 2 Angebots- / Auftragsabwicklung**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie werden erst durch unsere Ausführung oder schriftliche Bestätigung rechtsunwirksam. Das gleiche gilt für Ergänzungen, ob Änderungen oder Nacharbeiten, wobei hierfür ausschließlich die schriftliche Bestätigung zählt. Mündliche Ergänzungen oder Zusicherungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung um Wirksamkeit zu erlangen.
2. Die Auftragserteilung hat stets schriftlich zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung, gehen Übermittlungsfehler sowie etwaige Missverständnisse, zu lasten des Vertragspartners oder Auftraggebers. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsumfang und Inhalt aus dieser. Auftragserteilungen gelten als stillschweigende Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sind mehrere Personen Vertragspartner, haften Sie uns gegenüber als Gesamtschuldner. In diesem Fall genügt es für die Wirksamkeit unserer AGB, wenn diese gegenüber einen der Vertragspartner oder von einem der Vertragspartner ausgegeben wurden.
3. Sollten vereinbarte Akteure der Show durch Krankheit, Verletzung oder anderen Gründen, die nicht dem Einfluss der School of Skateboarding unterliegen, nicht an einer Show teilnehmen können, so steht es uns frei, Ersatzfahrer zu engagieren. Sollte die School of Skateboarding keinen Ersatzfahrer verpflichten können, entfällt der Akteur aus dem Programm. Dies gilt auch ausdrücklich für Personen mit deren Titeln im Vorfeld der Veranstaltung Werbung gemacht wurde.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich keine Künstler, die Ihm die School of Skateboarding vermittelt hat für die Dauer von 2 Jahren selbst zu verpflichten. Sollte dies dennoch geschehen, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass er 50% der Summe schuldet.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1. Die Leistung der Vergütung für durchzuführende Aufträge erfolgt gegen Rechnung, ist soweit nichts anderes vereinbart, zu 50% bis 14 Tage im Voraus und 50% am Veranstaltungstag zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn pauschal (ohne weiteren Nachweis), Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Es bleibt uns hierüber hinaus vorbehalten, einen richtigen Schaden nachzuweisen. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig mind. € 5,00 nachgefordert.
3. Alle von uns genannten Preise verstehen sich netto und es muss den jeweiligen geltenden Steuersatz hinzugerechnet werden. Die Rechnungen müssen sofort in bar, oder Verrechnungsscheck bezahlt werden, dieses gilt wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

### **§ 4 Gewährleistung**

1. Erkennbare Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei Ausführung der Leistung oder dem Empfang von Ware uns gegenüber unmittelbar angezeigt wurden. Abweichungen von Material oder Personen insbesondere den in Werbematerialien genannten, berechtigen den Vertragspartner in keinster Weise zur Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen.
2. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages oder bei Nichtannahme (Annahmeverzug) steht uns der volle Rechnungsbetrag zu ohne Schadensersatzanspruch. Es bleibt sowohl dem Vertragspartner wie auch uns vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen, dass gilt auch für Ausfälle in folge höherer Gewalt, schlechter Witterung oder aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat. Die Entscheidung hierfür treffen ausdrücklich wir. Sollte ein Rücktritt vom Vertrag vom Vertragspartner ausgehen, so steht dem uns entsprechend der nachfolgenden Gliederung, nach der Nähe des Zeitraums des Rücktritts zum vereinbarten vertraglichen Erfüllungstermin in einem proportionalen Verhältnis ein Anfall am vereinbarten Honorar zu.
  - bis 30 Tage vor dem Termin: 15 % des Rechnungsbetrages
  - bis 10 Tage vor dem Termin: 60 % des Rechnungsbetrages
  - ab dem 9. Tag vor dem Termin: 100% des RechnungsbetragesKommt es durch unser Verschulden nicht zur Erfüllung unserer Leistung, verlieren wir den kompletten Anspruch auf unsere Rechnung. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf solche Rechnungsbeträge deren Leistung nicht von uns erbracht wurde (z.B. Sammelrechnung).
3. Der Vertragspartner hat für geeignete Bedingungen, d. h. auch alle betrieblichen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung erforderlich sind z. B.

Bodenverhältnisse, genügend Platz in Breite und Höhe, u.s.w. Sorge zu tragen. Insbesondere für Ausführungen von Veranstaltungen gelten die Bedingungen, dass eine ebene Fläche (z.B. Asphalt, Beton, etc.), sowie die Bereitstellung von ausreichend Stromquellen für elektronisches Equipment vorhanden ist. Die Anforderungen sind von uns bei Auftragserteilung anzugeben. Gesonderte Vereinbarungen, die über hier genannte Vereinbarungen hinaus gehen, müssen entsprechend der zu ändernden Erweiterungen von den Vertragspartnern ergänzt werden. Die Flächen sind vom Vertragspartner mechanisch abzusperren, dies gilt auch vor, während und nach dem Ablauf der Durchführung. Er haftet für die Eignung der Bedingung und für die Säuberung der von ihm überlassenen Plätze. Sollten die angesprochenen Voraussetzungen nicht gegeben sein, auch aus unvorhersehbaren Gründen, was von einem unserer Verantwortlichen zu entscheiden ist, so steht es uns frei, zu den gleichen Konditionen den Auftrag den Verhältnissen anzupassen bzw. von dem Auftrag Abstand zu nehmen bei vollem Rechnungsausgleich des Vertragspartners uns gegenüber.

4. Transporte werden gesondert berechnet.

5. Sollten Waren oder Gegenstände oder sonstige Mitfahrer des Vertragspartners oder Dritter, vom Vertragspartner eingesetzt sein gearbeitet oder benutzt werden, so übernehmen wir für den Gebrauch, die durchführungsmäßige Anwendung oder sonstigen Bereiche, die hiermit zu tun haben keine Haftung, dies gilt bei Annahme, Ausführung und Rückgabe.

#### **§ 5 Haftung**

1. Haftung für Mitarbeiter unseres Hauses erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 632 BGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit etc. Eine Haftung für Folgeschäden, die durch Beschädigung oder Beeinträchtigung von Vertragspartnern und auch deren Gegenstände entstehen entfällt. Der Vertragspartner haftet grundsätzlich für sich selber und übernimmt selbstschuldnerisch die hieraus entstehenden Folgen. Für eine eigene Rückversicherung hat er selbst Sorge zu tragen. Dies gilt auch, wenn gemeinschaftliche vertragliche Aktionen durchgeführt werden.

Die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten und entstehendem Sachschaden resultierend aus der vertraglichen Dienstleistung, übernimmt der Vertragspartner. Erfüllungsort für Ausführung und Zahlung ist Oldenburg. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen rechtlichen Bundesvermögen wird Oldenburg als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Vertragspartnern im Ausland, in der EG sowie auch außerhalb der EG, die diesen Vertrag gleichfalls anerkennen und sich mit den Vereinbarungen nach dem deutschen Recht einverstanden erklären.

2. Für Angebote behalten wir uns Änderungen vor. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Wir behalten uns vor, von den Werbematerialien abweichende Personen oder Materialien einzusetzen. Eine Bindung des Vertragspartners oder Dritter Beteiligter hat für uns keine Bindung. Wir behalten uns vor, eigene Werbeträger oder ähnliches einzusetzen. Sollte der Vertragspartner hierzu seine Zustimmung verweigern, so haben wir die Berechtigung auf die Ausführung zu verzichten, und der Vertragspartner hat dennoch den vollen Rechnungsbetrag auszugleichen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder nur teilweise unwirksam, oder anfechtbar sein, wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit als möglich erreicht wird.

Stand: 05. August 2007